

LEISTUNGSBESCHREIBUNG MARKENANMELDUNG

Fassung vom 1. Juli 2020

1 Anwendungsbereich

Dieses Angebot betrifft ein Dienstleistungspaket auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Das Angebot beruht auf den Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) der Dendorfer & Herrmann Patentanwälte Partnerschaft mbB, im Folgenden Kanzlei genannt, und richtet sich ausschließlich an Unternehmer, Angehörige der freien Berufe und an Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Folgenden Mandant genannt.

Das gegenständliche Dienstleistungspaket betrifft die Ausarbeitung und Einreichung einer Markenmeldung beim zuständigen Markenamt, um nach Wahl des Mandanten Schutz in Deutschland, Österreich oder der Europäischen Union zu erlangen.

Der Mandant wählt ferner eine der Dienstleistungskategorien BASIC, ADVANCED oder PREMIUM, die sich hinsichtlich des Leistungsumfangs und des damit verbundenen Entgelts unterscheiden.

2 Entgelt

Das Entgelt für das Dienstleistungspaket wird auf der Website www.markenanmeldung.plus kommuniziert und versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die Kanzlei legt für den Mandanten beim zuständigen Markenamt die erforderlich Amtsgebühren aus, zu deren Erstattung sich der Mandant in tatsächlich angefallener Höhe verpflichtet. Die von der Kanzlei kommunizierten Amtsgebühren stellen eine unverbindliche Schätzung dar.

Das Entgelt für das Dienstleistungspaket stellt eine Pauschalvergütung dar. Folgende Leistungen sind nicht Teil des Dienstleistungspakets und sind gesondert zu vergüten:

- die Ausarbeitung eines besonders umfangreichen Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses, das über den Leistungsumfang nach 3.1.1 hinausgeht,
- die Anmeldung einer Marke mit mehr als drei Nizza-Klassen nach 3.1.1,
- Bescheidserwiderungen und Verfahren nach 3.3.3,
- das Überprüfen und Weiterleiten des Erteilungsbeschlusses nach 3.3.4,
- individuelle Vertretungsleistungen nach 3.4.1, und
- individuelle Beratungsleistungen nach 3.4.3.

3 Gegenstand des Dienstleistungspakets

Gegenstand des Dienstleistungspakets ist – nach Wahl des Mandanten – die Einreichung einer Anmeldung

- einer nationalen deutschen Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Markenamt oder
- einer nationalen österreichischen Marke beim Österreichischen Patentamt (ÖPA) als Markenamt oder
- einer Unionsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als Markenamt.

Das Dienstleistungspaket deckt im Rahmen der folgenden Beschreibung folgende Leistungen ab:

- die Vorabprüfung Ihrer Marke,
- das Erstellen eines Entwurfs der Markenmeldung,
- die Einreichung beim zuständigen Markenamt, und
- die Vertretung des Markenmelders vor dem Markenamt.

Der Mandant wählt eines der Dienstleistungspakete MarkenAnmeldung BASIC, MarkenAnmeldung ADVANCED oder MarkenAnmeldung PREMIUM, welche sich im

Leistungsumfang und dem damit verbundenen Entgelt unterscheiden. Sofern im Folgenden nicht auf ein bestimmtes Dienstleistungspaket Bezug genommen wird, ist die jeweilige Leistung in allen Dienstleistungspaketen enthalten.

Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Interaktion zwischen Kanzlei und Mandant per Email. Bei MarkenAnmeldung PREMIUM ist nach Wahl des Mandanten auch eine einmalige telefonische oder persönliche Beratung in den Räumlichkeiten der Kanzlei enthalten (siehe 3.2.4).

3.1 Vorabprüfung

Im Rahmen der Vorabprüfung führt die Kanzlei eine Identitätsrecherche im nachfolgend beschriebenen Umfang durch, prüft die Angaben des Mandanten auf Plausibilität und gibt dem Mandanten eine rudimentäre Einschätzung über die Eintragungsfähigkeit seiner Marke.

MarkenAnmeldung BASIC richtet sich an Mandanten, die über die Eintragungsvoraussetzungen von Marken informiert sind und selbst Recherchen nach kollidierenden Zeichen durchgeführt haben, welche nicht Teil von Markenmeldung BASIC sind.

3.1.1 Klasseneinteilung und Erstellen des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses

Die Kanzlei ordnet die vom Mandanten angegebenen Waren und Dienstleistungen der jeweiligen Waren- und Dienstleistungsklasse zu. Im Preis für das Dienstleistungspaket sind bis zu **drei Nizza-Klassen** sowie bis zu **30 individuelle Eintragungen** im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthalten.

Die von der Kanzlei ausgewiesenen Amtsgebühren stellen die vom jeweiligen Markenamt vorgeschriebenen Mindestgebühren dar, sodass bei Inanspruchnahme der im Dienstleistungspaket enthaltenen Nizza-Klassen eine Nachberechnung von Amtsgebühren erfolgen kann. Die Kanzlei informiert den Mandanten im Vorhinein über anfallende Mehrkosten und holt die Zustimmung des Mandanten ein, bevor die Ausarbeitung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses erfolgt.

Für umfangreichere Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse oder bei mehr als drei Nizza-Klassen rechnet die Kanzlei die anwaltliche Tätigkeit zum Zeithonorar ab. Die Kanzlei informiert den Mandanten im Vorhinein über anfallende Mehrkosten und holt die Zustimmung des Mandanten ein, bevor die Ausarbeitung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses erfolgt.

Auch wenn die Anmeldung nicht mehr als **drei Nizza-Klassen** enthält, kann das Markenamt in seltenen Fällen eine Umgruppierung der Waren und Dienstleistungen in eine größere Anzahl von Nizza-Klassen vornehmen.

3.1.2 Beratung zum Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Eine Beratung zum Waren- und Dienstleistungsverzeichnis erfolgt bei MarkenAnmeldung BASIC nicht. Sofern der Mandant diese wünscht, empfiehlt die Kanzlei ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung ADVANCED oder MarkenAnmeldung PREMIUM.

3.1.3 Identitätsrecherche im Markenregister

Die Kanzlei prüft, ob ältere identische eingetragene und angemeldete Marken in Bezug auf den Wortlaut existieren (graphische Bestandteile werden nicht verglichen) und ob bei diesen eine Identität der Nizza-Klassen des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses gegeben ist. Die Prüfung umfasst ältere eingetragene und angemeldete Marken, die für den geographischen Schutzzumfang der Anmeldung relevant sind.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG MARKENANMELDUNG

Fassung vom 1. Juli 2020

3.1.4 Ähnlichkeitsrecherche im Markenregister

Eine Ähnlichkeitsrecherche im Markenregister erfolgt bei MarkenAnmeldung BASIC nicht. Sofern der Mandant diese wünscht, empfiehlt die Kanzlei ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung ADVANCED oder MarkenAnmeldung PREMIUM.

3.1.5 Ähnlichkeitsrecherche nach nicht registrierten Marken

Eine Ähnlichkeitsrecherche nach nicht registrierten Marken erfolgt bei MarkenAnmeldung BASIC nicht. Sofern der Mandant diese wünscht, empfiehlt die Kanzlei ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung ADVANCED oder MarkenAnmeldung PREMIUM.

3.1.6 Kollisionsrisiko Markenrecht

Eine kursorische Betrachtung und Besprechung des markenrechtlichen Kollisionsrisikos erfolgt bei MarkenAnmeldung BASIC und MarkenAnmeldung ADVANCED nicht. Sofern der Mandant diese wünscht, empfiehlt die Kanzlei ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung PREMIUM.

3.1.7 Kollisionsrisiko Wettbewerbsrecht und Urheberrecht

Eine kursorische Betrachtung und Besprechung des wettbewerbs- und urheberrechtlichen Kollisionsrisikos erfolgt bei MarkenAnmeldung BASIC und MarkenAnmeldung ADVANCED nicht. Sofern der Mandant diese wünscht, empfiehlt die Kanzlei ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung PREMIUM.

3.2 Entwurf der Anmeldung

3.2.1 Optimierung der Marke

Im Rahmen von MarkenAnmeldung BASIC überprüft die Kanzlei nicht ein eventuelles Optimierungspotential der Marke und unterbreitet daher keinen Vorschlag zur Überarbeitung der Marke. Sofern der Mandant dies wünscht, empfiehlt die Kanzlei ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung ADVANCED oder MarkenAnmeldung PREMIUM.

3.2.2 Einschätzung zur Eintragungsfähigkeit

Die Kanzlei fasst die Ergebnisse der Vorabprüfung in einer E-Mail zusammen, damit der Mandant eine rudimentäre Einschätzung der Eintragungsfähigkeit seiner gewünschten Marke erhält. Falls die Kanzlei Zweifel hat, ob das Markenamt die Marke eintragen wird, informiert die Kanzlei den Mandanten und klärt ihn darüber auf, welche Schutzhindernisse der MarkenAnmeldung entgegenstehen könnten.

Diese Bewertung umfasst bei MarkenAnmeldung BASIC keine Betrachtung des Kollisionsrisikos ähnlicher Zeichen, wie in 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.7 ausgeführt.

Sofern der Mandant eine Überprüfung des Kollisionsrisikos wünscht, empfiehlt die Kanzlei ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung ADVANCED, um auch ähnliche Marken nach 3.1.5 zu berücksichtigen, oder ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung PREMIUM, um auch ähnliche Zeichen nach 3.1.6 und 3.1.7 zu berücksichtigen.

3.2.3 Aussage zur geographischen Abdeckung

Basierend auf den Angaben des Mandanten zu seiner Geschäftstätigkeit (Herstellung, Vertriebswege, Kooperationen) gibt die Kanzlei dem Mandanten per E-Mail Rückmeldung, ob eine MarkenAnmeldung in weiteren Ländern anzuraten wäre.

3.2.4 Besprechen der Markenmeldestrategie

Eine Beratung zur Markenmeldestrategie erfolgt bei MarkenAnmeldung BASIC und MarkenAnmeldung ADVANCED nicht. Sofern der Mandant diese wünscht,

empfiehlt die Kanzlei ein Paket-Upgrade zu MarkenAnmeldung PREMIUM.

3.2.5 Abänderung der Marke und erneute Prüfung

Nimmt der Mandant Abstand von einer Anmeldung der geplanten Marke, gebührt dennoch das Entgelt für das Dienstleistungspaket. Es erfolgt keine Berechnung der Amtsgebühren, wenn der Mandant die Kanzlei rechtzeitig vor Einreichung der MarkenAnmeldung über seine Entscheidung in Kenntnis setzt.

Der Mandant ist in diesem Fall berechtigt, ein kostenpflichtiges Paket-Upgrade nach 3.2.6 zu buchen.

3.2.6 Paket-Upgrade

Der Mandant ist berechtigt, nach Abschluss der Vorabprüfung gegen Entrichtung des jeweiligen Differenzbetrages von MarkenAnmeldung BASIC in das Dienstleistungspaket MarkenAnmeldung ADVANCED oder MarkenAnmeldung PREMIUM des gleichen Landes zu wechseln.

In diesem Fall ist der Mandant berechtigt, Optimierungen an seiner geplanten Marke vorzunehmen und eine erneute Vorabprüfung zu veranlassen. Mit dieser erneuten Vorabprüfung gilt das einmalige Abänderungsrecht nach 3.2.5 im Rahmen von MarkenAnmeldung ADVANCED oder MarkenAnmeldung PREMIUM als in Anspruch genommen.

Ferner ist der Mandant berechtigt, gegen Entrichtung des jeweiligen Differenzbetrages von MarkenAnmeldung ADVANCED in das Dienstleistungspaket PREMIUM des gleichen Landes zu wechseln, um die Besprechung der MarkenAnmeldestrategie nach 3.2.4 in Anspruch zu nehmen.

3.2.7 Ausarbeiten der MarkenAnmeldung

Sobald der Mandant seinen Willen zur Eintragung der geplanten Marke bekundet hat, arbeitet die Kanzlei die MarkenAnmeldung aus und sendet den Entwurf der MarkenAnmeldung per Email an den Mandanten zwecks Freigabe zu.

3.3 Anmeldeverfahren

3.3.1 Einreichen der Anmeldung

Nach der Freigabe der MarkenAnmeldung durch den Mandanten reicht die Kanzlei die freigegebene MarkenAnmeldung beim zuständigen Markenamt ein. Die Kanzlei leitet die Eingangsbestätigung des zuständigen Markenamts per Email an den Mandanten weiter.

3.3.2 Weiterleitung von Amtsbescheiden

Die Kanzlei nimmt die im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren eingehenden Bescheide des Markenamts entgegen und leitet diese per Email an den Mandanten weiter. Dieser Service ist bis zum Abschluss des Anmeldeverfahrens im Entgelt für das Dienstleistungspaket enthalten.

3.3.3 Bescheidserwiderungen und weitere Verfahren

Für Bescheidserwiderungen sowie für Rechtsmittel oder Widerspruchsverfahren steht dem Mandanten der individuelle Service der Kanzlei mit Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit zum Zeithonorar zur Verfügung.

3.3.4 Überprüfung und Weiterleitung des Erteilungsbeschlusses

Die Kanzlei prüft den Beschluss des Markenamts über die Eintragung der Marke in das Markenregister inhaltlich auf Richtigkeit und sendet diesen dem Mandanten per Email zu. Das Entgelt für die Überprüfung und Weiterleitung des Erteilungsbeschlusses wird auf der Website **www.markenanmeldung.plus** kommuniziert und versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

LEISTUNGSBESCHREIBUNG MARKENANMELDUNG

Fassung vom 1. Juli 2020

3.4 Vertretung des Mandanten

3.4.1 Individuelle Vertretungsleistungen

Sofern der Mandant die Kanzlei nicht gegenteilig instruiert, übernimmt die Kanzlei die Vertretung des Mandanten vor dem Markenamt und wird im Markenregister als Vertreter eingetragen. Durch die Vertretung können im Zusammenhang mit der Marke Zustellungen an die Kanzlei bewirkt werden oder Kontaktaufnahmen erfolgen. Die Bearbeitung, kurze Kommentierung und Weiterleitung dieser vom zuständigen Markenamt oder von Dritten veranlassten Handlungen bewirken Kosten, die dem Mandanten in Rechnung gestellt werden.

Sofern keine außerordentliche Dringlichkeit vorliegt, wird die Kanzlei ohne Instruktionen des Mandanten nur so weit tätig, dass die Kanzlei den Mandanten über den Sachverhalt informieren und Instruktionen über die weitere Vorgangsweise einholen kann.

3.4.2 Fristenüberwachung

Als Vertreter erinnert die Kanzlei den Mandanten rechtzeitig an die Verlängerung des Markenschutzes. Dieser Service ist kostenlos.

3.4.3 Individuelle Beratungsleistungen

Die Kanzlei bietet dem Mandanten individuelle Beratung per Email, per Telefon und persönlich. Individuelle Beratung rechnet die Kanzlei zum Zeithonorar ab. Die Kanzlei informiert den Mandanten im Vorhinein über die anfallenden Kosten und holt die Zustimmung des Mandanten ein, bevor die Beratung erfolgt.